## Information über die Pflicht zur Selbsterklärung der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Wir informieren Sie über das Inkrafttreten des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes (TFLAG), LGBI. Nr. 86/2022.

Wir weisen Sie auf den Umstand hin, dass die oben angeführte rechtliche Grundlage für die Einhebung einer **Leerstandsabgabe** mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2023 geschaffen wurde und grundsätzlich Gebäude oder Wohnungen betrifft, die über einen Zeitraum von sechs Monaten hindurch nicht als Wohnsitz verwendet werden. Der Abgabepflichtige hat diese Abgabe selbst zu bemessen und einmal pro Jahr – **erstmalig bis zum 30. April 2024** – zu entrichten.

Trotz des Vorliegens eines Leerstandes sieht das Gesetz Ausnahmen von der Abgabepflicht vor. Ausgenommen sind beispielsweise Gebäude, Wohnungen oder sonstige Teile von Gebäuden, die aus rechtlichen, bautechnischen oder vergleichbaren Gründen nicht gebrauchstauglich oder nutzbar sind oder für gewerbliche, land- und forstwirtschaftliche oder berufliche Zwecke verwendet werden. Weiters fällt keine Leerstandsabgabe an, wenn ein zeitnaher Eigenbedarf besteht. Der jeweilige Ausnahmetatbestand ist vom Abgabenpflichtigen im Zuge der Abgabenerklärung bekannt zu geben und glaubhaft zu machen.

Auch für die Verwendung eines Wohnsitzes als Freizeitwohnsitz ist bekanntlich die Freizeitwohnsitzabgabe zu entrichten. Freizeitwohnsitze sind Gebäude, Wohnungen oder sonstige Teile von Gebäuden, die nicht der Befriedigung eines ganzjährigen, mit dem Mittelpunkt der Lebensbeziehungen verbundenen Wohnbedürfnisses dienen, sondern zum Aufenthalt während des Urlaubs, der Ferien, des Wochenendes oder sonst nur zeitweilig zu Erholungszwecken dienen. Die Freizeitwohnsitzabgabe ist bis 30. April eines jeden Jahres an die Gemeinde zu erklären und zu entrichten. Zu beachten ist, dass mit der Entrichtung der Freizeitwohnsitzabgabe ein illegaler Freizeitwohnsitz nicht legalisiert wird.

Die entsprechenden Formulare finden Sie auf unserer Homepage unter Bürgerservice – Formulare.

Die dazugehörige Verordnung mit den vom Gemeinderat festgelegten Abgabenhöhen finden Sie auf der Homepage unter Bürgerservice – Verordnungen.